

**Bezirksregierung Köln**



**INFORMATIONEN ZUM THEMA  
FLÜCHTLINGE UND UNTERKÜNFTE**

**Dezernat 20**

Köln, Oktober 2015

# **Inhalt**

## **Vorwort**

- 1. Allgemeine Informationen zu Flüchtlingen/ Seite 5**
- 2. Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Bezirksregierungen/ Seite 7**
- 3. Begriff Notunterkunft/ Seite 8**
- 4. Wie ist das Verfahren für die Unterbringung von Flüchtlingen?/ Seite 8**
- 5. Welche baulichen und brandschutztechnischen Voraussetzungen sind zu beachten?/ Seite 9**
- 6. Standards für die Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW/ Seite 10**
- 7. Kostenträger für die Unterbringung/ Seite 11**
- 8. Wie kann der Kontakt zu den Betreuungsverbänden erfolgen?/ Seite 11**
- 9. Der Auftrag an die Sicherheitsdienste/ Seite 12**
- 10. Welche Gesundheitsmaßnahmen müssen ergriffen werden?/ Seite 12**
- 11. Kosten für ärztliche Behandlungen und Untersuchungen/ Seite 12**
- 12. Taschengeldauszahlung/ Seite 13**
- 13. Umgang mit Presseanfragen/ Seite 13**

## Vorwort

Die Entwicklung des Flüchtlingszustroms in NRW hat angesichts der vielen globalen Krisenherde in den letzten Monaten dynamische Ausmaße erreicht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat Ende letzten Jahres für 2015 230.000 Flüchtlinge für ganz Deutschland prognostiziert. Die Zahlen haben sich im Lauf des Jahres überschlagen. Das Bundesamt hat seine Prognose im Frühjahr auf 300.000 und im Mai nochmals auf 450.000 erhöht. Die aktuelle Prognose des BAMF beträgt 800.000 Flüchtlinge für das Jahr 2015. Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat im August die Flüchtlingsprognose für unser Bundesland auf rund 170.000 Flüchtlinge nach oben korrigiert.

Vor dem Hintergrund dieser außergewöhnlichen Entwicklung stehen insbesondere Städte und Kommunen vor allem bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen vor großen humanitären und organisatorischen Herausforderungen. Um allerdings den Flüchtlingen ein menschenwürdiges Leben und ein Neuanfang in unserem Land sicherzustellen, ist neben den Städten und Kommunen vor allem Einzelakteure wie Betreuungsverbände, Kirchengemeinden, Schulen, Vereine, ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger entsprechend ihrer Kompetenzen gefordert, um die Begleitung und Betreuung von Flüchtlingen erfolgreich zu gewährleisten. Unsere Alltagserfahrungen zeigen, dass insbesondere bürgerschaftliches Engagement bei der Aufnahme und Integration dieser Menschen besonders wichtig und unverzichtbar ist.

Das Land NRW ist verpflichtet, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit entsprechende Unterkünfte zu schaffen. Mit einer Aufnahmequote gemäß dem Königsteiner Schlüssel von etwas über 21 Prozent, nimmt NRW derzeit die meisten Flüchtlinge auf, die nach Deutschland geflüchtet sind und hier Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat vor kurzem die Bezirksregierung mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28.08.2015 das Dezernat 20 – Unterbringung von Flüchtlingen – aufgebaut, um die oben erwähnte komplexe Aufgabenstellung mit Erfahrung und fachlicher Kompetenz zielgerichtet durchzuführen.

Mit der vorliegenden Broschüre, die sich mit dem Thema Flüchtlinge und Unterkünfte befasst, hat das Dezernat 20 nun eine wichtige Grundlage zur Anregung und allgemeiner Information erstellt, die die inhaltliche Breite und Vielfalt der Arbeit im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen veranschaulichen soll.

# 1. Allgemeine Informationen zu Flüchtlingen

## **Asyl als fundamentales Grundrecht**

Nach Artikel 16a I des Grundgesetzes genießen politisch Verfolgte in Deutschland Asyl. Somit ist das Grundgesetz die Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Asylsuchenden. Außerdem verpflichtet die Genfer Flüchtlingskonvention (Artikel 1 A GFK) von 1951 in der Regel Schutz in Deutschland, wenn dem Ausländer im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht. Er darf somit nicht in den Verfolgerstaat abgeschoben werden.

## **Asylbewerber**

Wollen Menschen auf der Flucht in Deutschland einen Asylantrag stellen, werden sie zunächst in eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE), zum Beispiel in Bielefeld oder Dortmund gebracht und gelten als Asylbewerber. Der Antrag muss beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt und wird dort entschieden. Das BAMF unterhält Büros in den EAE' s. Bis zum endgültigen Abschluss des Asylverfahrens sind sie Asylbewerber.

## **Kontingentflüchtlinge**

Unabhängig von einem Asylverfahren entscheidet die Regierung in besonderen Fällen, Kontingente von Flüchtlingen aufzunehmen. Sie unterliegen nicht den allgemeinen Beschränkungen von Asylbewerbern.

## **Flüchtlinge mit Duldung**

Viele Flüchtlinge können aufgrund von Abschiebehindernissen (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen) nicht abgeschoben werden und bleiben mit einer sog. „Duldung“ in Deutschland.

## **Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge**

Bei einem positiven Ausgang eines Asylverfahrens ist der Asylbewerber dann Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling und genießt Schutz nach den internationalen Bestimmungen wie der Genfer Flüchtlingskonvention oder nach nationalen Rechtsvorschriften. Mit der Anerkennung erwirbt der Flüchtling den

Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Zudem hat er einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

### **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Familienangehörige nach Deutschland kommen, sind sog. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sie können wie Erwachsene einen Asylantrag stellen, unterliegen aber Bestimmungen der Jugendhilfe und erhalten einen gesetzlichen Vormund.

### **Asylverfahren**

Wird ein Asylantrag gestellt, prüft das BAMF zuerst, ob nach den Dublin-Vereinbarungen Deutschland oder ein anderes EU-Mitgliedsstaat für die Durchführung zuständig ist. Die Dublin-Abkommen beruhen auf der Annahme, dass in den Mitgliedsstaaten der EU annähernd gleiche rechtliche und soziale Verhältnisse herrschen. Ist ein anderes EU-Land zuständig, versuchen die deutschen Behörden, den Flüchtling in dieses Land zurückzuführen.

## 2. Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Bezirksregierungen

Die folgende Abbildung stellt die Aufteilung der wesentlichen Aufgaben und Zuständigkeiten für die Unterkünfte zwischen den Bezirksregierungen tabellarisch dar und verschafft einen Überblick.

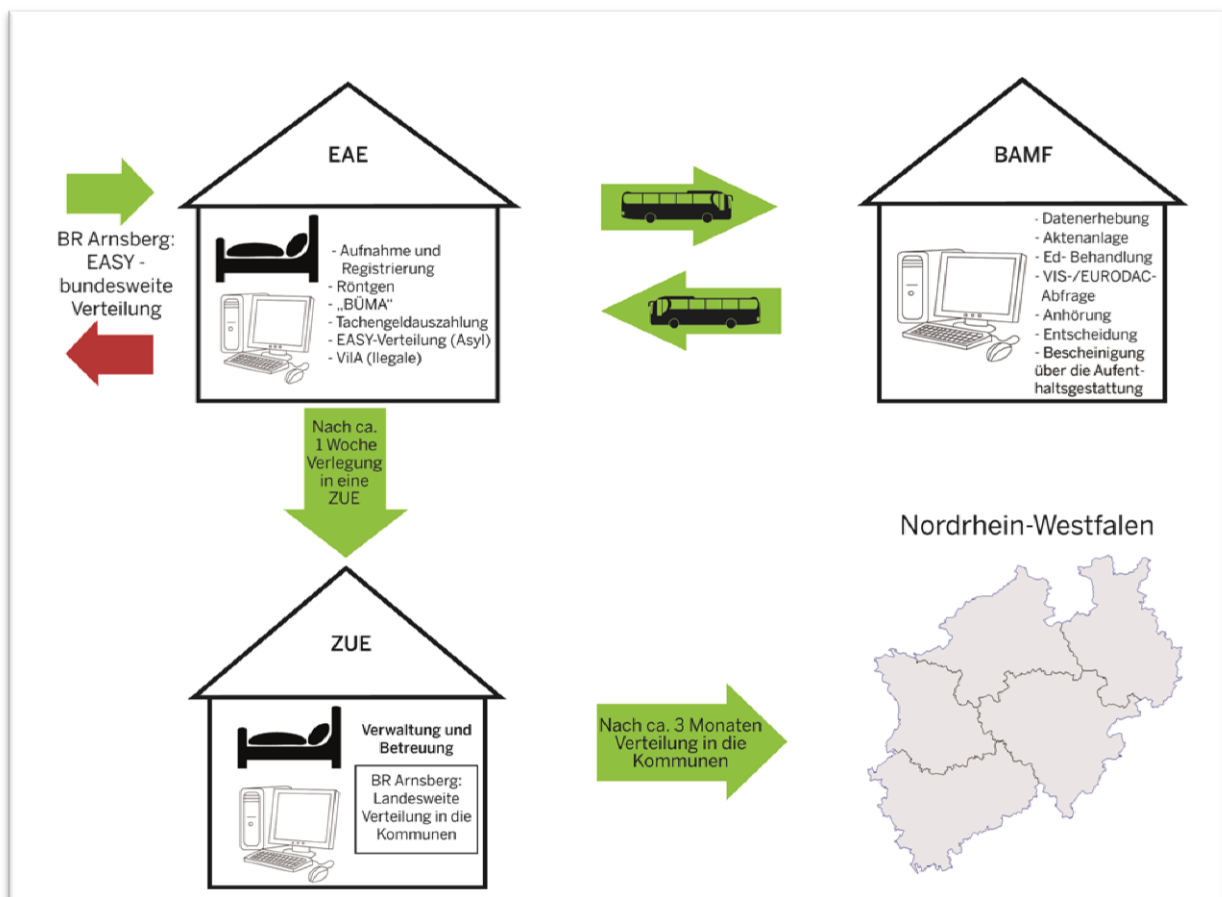
<u>Aufgabe</u>	<u>Zuständigkeit</u>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Akquise der Unterkünfte</li><li>- Betriebsaufnahme</li><li>- Betrieb</li></ul>	Bezirksregierung Köln
Verteilung der Flüchtlinge in die Kommunen und Städte	zentrale Steuerung durch die Bezirksregierung Arnsberg

### 3. Begriff Notunterkunft

Eine Notunterkunft ist eine zeitlich befristete bzw. kurzfristige Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Sie hat in erster Linie einen provisorischen Nutzungscharakter und dient vor allem dazu, den hohen Zustrom von Asylsuchenden und Flüchtlingen möglichst schnell bewältigen zu können. Aufgrund des allgemeinen Ordnungsrechtes gemäß § 14 OBG dienen Einrichtungen in Form von Notunterkünften somit zur Vermeidung von Massenobdachlosigkeit von Flüchtlingen.

### 4. Wie ist das Verfahren für die Unterbringung von Flüchtlingen?

Das allgemeine Verfahren für die Unterbringung von Flüchtlingen ist durch drei Stufen gekennzeichnet wie die folgende Abbildung zeigt:





Erste Anlaufstelle der Flüchtlinge sind in Deutschland die einzelnen Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) der Länder, da der Bund keine eigenen Einrichtungen hat. In Nordrhein-Westfalen existieren in Bielefeld, Dortmund, Unna-Massen sowie in Burbach und Bad Berleburg Erstaufnahmeeinrichtungen. Nach der Registrierung und gesundheitlichen Untersuchung (durch Röntgen) in den Erstaufnahmeeinrichtungen werden die Asylbewerber vorübergehend in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) sowie Notunterkünften (NU) untergebracht, bevor sie den Kommunen zur weiteren Unterbringung zugewiesen werden. Die Kommunen sind gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Notunterkünfte, die oben in der Abbildung nicht dargestellt sind, dienen in erster Linie zur Entlastung der Erstaufnahmeeinrichtungen, die hier nicht aufgenommen werden konnten. Wie oben bereits erwähnt, geht es hier vor allem darum, Obdachlosigkeit von Asylsuchenden und Flüchtlingen zu vermeiden.

Flüchtlinge, die in Notunterkünfte aufgenommen werden, sind noch keiner ausländerrechtlichen Erfassung durch die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) zugeführt worden und aus diesem Grund auch nicht registriert. Sie sind somit nicht im Besitz einer **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)**. Folglich hat der Betreuungsverband oder das Verwaltungspersonal in der Einrichtung die Aufgabe, in enger Absprache und Terminvereinbarung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ZAB die Registrierung der Flüchtlinge zu organisieren.

## **5. Welche baulichen und brandschutztechnischen Voraussetzungen sind zu beachten?**

Bei der Herrichtung von Unterkünften für Flüchtlinge müssen unter anderem bauliche und brandschutztechnische Mindestvoraussetzungen auf der Grundlage der Bauordnung erfüllt werden. Grundsätzlich ist zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die Nutzung der baulichen Anlagen erfolgen kann: Eine kurzfristige Nutzung kann auf der Grundlage des § 14 OBG erfolgen; bei einer langfristigen Nutzung muss ein bauordnungsrechtliches Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren in Gang gesetzt werden.

Für kurzfristige Nutzungen ist auf jeden Fall eine Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr / Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Flucht- und Rettungswege einschließlich erforderlicher zweiter Rettungswege in Form einer Stellungnahme mit der Darstellung der brandschutzrechtlichen Situation (Mindeststandard) in Bauzeichnungen (mindestens farbige Skizzen) erforderlich; für langfristige Sitzungen dementsprechend ein Brandschutzkonzept.

## **6. Standards für die Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW**

Die Standards der Unterbringungseinrichtungen des Landes sind von der Bezirksregierung Arnsberg in enger Absprache mit den verschiedenen Betreuungsverbänden beschrieben. Danach sollen die Einrichtungen über folgende Grundausstattung verfügen:

- Gemeinschaftsräume (Küchen, Speiseräume, Wasch- und Trockenräume),
- Sanitärräume einschließlich abschließbarer Toiletten,
- Räume für Kinderbetreuung und Freizeitaktivitäten (z.B. Spiel- und Sportstätten),
- separate Räume für schutzbedürftige Personen bzw. Personengruppen (u.a. Familien, allein reisende Frauen, unbegleitet Minderjährige, Schwerbehinderte),
- Räumlichkeiten, die sich als Krankenstation sowie Isolation infizierter Personengruppen eignen,
- Räumlichkeiten für die Flüchtlingsberatung,
- Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Darüber hinaus müssen die fachliche und soziale Qualifizierung sowie die Erfahrungen in der Arbeit mit Asylsuchenden des Betreuungspersonals hinreichend gewährleistet sein. Zusätzlich ist eine tägliche Sicherheitsbewachung durch uniformierte, vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vorher von

Sicherheitsorganen wie Polizei und Verfassungsschutz überprüft und im Schichtdienst einzusetzen sind, durchzuführen.

## **7. Kostenträger für die Unterbringung und soziale Betreuung**

Sämtliche Kosten für die Unterbringung und soziale Betreuung von Flüchtlingen werden vom Land Nordrhein-Westfalen bzw. von der Bezirksregierung getragen.

## **8. Wie kann der Kontakt zu den Betreuungsverbänden erfolgen?**

Falls vorgesehen ist, dass in den Einrichtungen Hilfsorganisationen bzw. Betreuungsverbände (z.B. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Deutsches Rotes Kreuz, European Homecare GmbH oder Malteser Hilfsdienst e.V. usw.) den Betrieb übernehmen sollen, sind die jeweiligen Entscheidungsträger in den Landesverbänden ihre direkten Ansprechpartner.

Folgende Schlüsselleistungen sind im Rahmen der Betreuungsarbeit zu erbringen:

- Unterbringung
- Catering / Küche mit drei Mahlzeiten
- Wäsche / Hygieneartikelausgabe für Männer, Frauen und Kinder
- Abschluss eines Bewachungsvertrages
- Bereitstellung der ärztlichen Versorgung
  - Tuberkulose-Ausschluss
  - Impfangebot
- Transfer / Meldungen
- wöchentliche Taschengeldausgabe

Die Betreuungsverträge mit den Einrichtungsbetreibern werden in der Regel von der Bezirksregierung Köln geschlossen. Wenden Sie bitte an das Dezernat 20.

## **9. Der Auftrag an die Sicherheitsdienste**

Bei der Beauftragung von externen Sicherheitsunternehmen können Sie sich an das Dezernat 20 der Bezirksregierung in Köln wenden. Grundsätzlich gelten für die beauftragten Sicherheitsunternehmen sowie das eingesetzte Sicherheitspersonal die Anforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2014.

## **10. Welche Gesundheitsmaßnahmen müssen ergriffen werden?**

Asylbewerber, die in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen haben, hierzu zählen auch die Einrichtungen, die von den Kommunen für das Land betrieben werden, sind gemäß § 62 Abs. 1 AsylVfG verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane (bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben) zu dulden. Hierzu zählen auch Schutzimpfungen. Das Nähere regelt eine Bestimmung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) in der jeweils gültigen Fassung. In der Regel erfolgt die Untersuchung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes und zwar so früh wie möglich. Zum Umfang der Untersuchung ist die Bestimmung des Ministeriums MGEPA vom 07.10.2014 heranzuziehen.

## **11. Kosten für ärztliche Behandlungen und Untersuchungen**

Alle entstandenen Kosten im Zusammenhang mit der akuten Erkrankung von Asylsuchenden wie beispielsweise Arztrechnungen, Rechnungen für ambulante Krankenfahrten oder Notfallbehandlungen ist das Land Nordrhein-Westfalen der Kostenträger. Hierzu zählen auch sonstige medizinische Leistungen, die gewährt werden können, wenn sie für die Gesundheit unerlässlich sind. Zum Ausfüllen der beigefügten Behandlungs- und Taxischeine sind Mitarbeiter der Betreuungsverbände berechtigt, sofern keine andere Zuständigkeit durch Vertreter der Bezirksregierung in der Unterkunft vereinbart ist. Die Abrechnungen für diese Leistungen (nach § 4 und § 6 Abs. 1 AsylbLG) sind mit den entsprechenden beigefügten Berechtigungsscheinen

oder vergleichbaren Nachweisen des Kostenträgers der Bezirksregierung Köln zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zur Auszahlung zu übersenden. Auch die Röntgenuntersuchung der Atmungsorgane ist zusammen mit der Rechnung für die Busfahrt und den Busauftrag sowie mit einer Auflistung der Flüchtlinge und dazugehöriger Rechnung der Röntgenpraxis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigstellung der Bezirksregierung Köln zur Auszahlung zu übersenden.

## **12. Taschengeldauszahlung**

Die Asylsuchenden erhalten nach § 3 AsylbLG ein sogenanntes Taschengeld „zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.“ Die Auszahlung des Taschengeldes an die Asylsuchenden erfolgt in der Regel nach deren Ankunft in der Unterbringungseinrichtung sowie in der Folgezeit einmal wöchentlich durch Beschäftigte des Betreuungsverbandes. Die Entscheidung über die Auszahlung erfolgt vorher durch die Mitarbeiter der Bezirksregierung. Es gibt folgende Pauschalabrechnung je Woche: 30 Euro je Erwachsener und 15 Euro je Kind. Die Auszahlung an die Flüchtlinge erfolgt gegen Unterschrift.

## **13. Umgang mit Presseanfragen**

Alle Anfragen von Medienvertretern bezüglich Interviews über die Notunterkünfte oder Drehgenehmigungen in den Einrichtungen werden an die Pressestelle der Bezirksregierung Köln zur Entscheidung weiter geleitet.

## **Ansprechpartner**

Wenn Sie Fragen zu den oben aufgezählten Themen oder zu anderen Schwerpunkten haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernats 20 gerne zur Verfügung.